

## **Benutzungsordnung – ergänzende Erklärung zur Altersangabe bei Minderjährigen**

In vielen Benutzungsordnungen und Anmeldeformularen zur Benutzungsordnung steht, dass für Personen bis zur "Vollendung des 16. Lebensjahres" die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

Nun wurden wir als Katholische Büchereifachstelle Würzburg vor Kurzem darauf hingewiesen, dass aus strafrechtlicher Sicht an dieser Stelle "Vollendung des 18. Lebensjahres" stehen sollte.

Auf unsere Nachfrage, wie es sich nun richtig verhält erhielten wir vom Sankt Michaelsbund München folgende Antwort:

Im Konfliktfall, wenn keine Unterschrift der Eltern bei unter 18-Jährigen vorliegt, hat die Bibliothek immer das Nachsehen. „Wenn etwa ein Jugendlicher über eine höhere Summe schadensersatzpflichtig wird, die er nicht selbst bezahlen kann, bleibt die Bibliothek unter Umständen auf ihrem Schaden sitzen.“ (Harald Müller - [http://files.dnb.de/EDBI/deposit.ddb.de/ep/netpub/89/96/96/967969689/\\_data\\_stat/www.dbi-berlin.de/dbi\\_pub/einzelth/rechtpub/mindjaeh.html](http://files.dnb.de/EDBI/deposit.ddb.de/ep/netpub/89/96/96/967969689/_data_stat/www.dbi-berlin.de/dbi_pub/einzelth/rechtpub/mindjaeh.html))

„Ein Verzicht auf eine Zustimmung der Eltern von älteren Jugendlichen über sechzehn Jahren kann aus bibliothekspädagogischen Gründen jedoch als vertretbar angesehen werden“ (Harald Müller - [http://files.dnb.de/EDBI/deposit.ddb.de/ep/netpub/89/96/96/967969689/\\_data\\_stat/www.dbi-berlin.de/dbi\\_pub/einzelth/rechtpub/mindjaeh.html](http://files.dnb.de/EDBI/deposit.ddb.de/ep/netpub/89/96/96/967969689/_data_stat/www.dbi-berlin.de/dbi_pub/einzelth/rechtpub/mindjaeh.html))

Auch im Hinblick auf eine künftige gemeinsame Sprachregelung mit dem Borromäusverein e.V., tendiert der Sankt Michaelsbund, München, nach wie vor dazu, bei der Verwendung des 16. Lebensjahres in den Benutzungsordnungen zu bleiben. Eine kleine Online-Recherche zeigt: die Verwendung „16 Jahre“ ist bei den meisten Büchereien in der Tat üblich.

Aber es gibt durchaus auch andere Regelungen, bei der Bibliotheken zu 100% auf „Nummer sicher“ gehen wollen. Dort muss der Anmeldeschein bei unter 18-Jährigen von den Eltern unterzeichnet werden muss.

Der Sankt Michaelsbund hält es nach wie vor als vertretbar an, die bisherige Regelung in den Benutzungsordnungen „bis 16 Jahre“ zu belassen. Aber diesbezüglich kann jede Bücherei für sich selber entscheiden, wie sie es halten will.